

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zweiter Bericht über die Erfahrungen mit dem Verfahren gemäß §§ 5 bis 7 des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes

Gemäß § 9 des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) erstattet das Bundesministerium des Innern dem Deutschen Bundestag den nachfolgenden Bericht über die Erfahrungen mit dem Verfahren gemäß §§ 5 bis 7 BefBezG:

I Einleitung

Mit Gesetz vom 20. Juni 2003 (BGBl. I, S. 864) hat der Gesetzgeber die ursprünglich bis zum 30. Juni 2003 geltende Befristung des BefBezG aufgehoben. Das BefBezG gilt seitdem zeitlich uneingeschränkt. § 9 BefBezG verpflichtet das Bundesministerium des Innern, dem Deutschen Bundestag jeweils binnen eines Jahres nach der konstituierenden Sitzung des Deutschen Bundestages einen Bericht über die Erfahrungen mit dem Verfahren gemäß §§ 5 bis 7 BefBezG vorzulegen. Der vorliegende Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2002 bis zum 31. August 2006. In Vorbereitung der Erstellung des Berichts wurden die Verwaltungen des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und des Bundesverfassungsgerichts, die Senatsverwaltung für Inneres des Landes Berlin und das Innenministerium Baden-Württemberg beteiligt.

II Erfahrungen im Berichtszeitraum

Bei der Prüfung von Zulassungsanträgen nach § 5 Abs. 1 BefBezG stand die ex ante-Betrachtung der Gewährleistung des freien Zugangs zum Dienstgebäude und der körperlichen Integrität der Mitglieder der Verfassungsorgane im Mittelpunkt der Überprüfung. Die Besorgnis einer Beeinträchtigung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Verfassungsorgane wurde nur in den Fällen bejaht, in denen aufgrund der Umstände der beantragten Versammlungen (konkreter Ort, Zeitpunkt, Form oder Größenordnung) an Sitzungstagen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Arbeits- und Funktionsfähigkeit zu befürchten waren.

Mit Ausnahme von sieben Fällen konnten die betreffenden Versammlungen unter Auflagen zugelassen werden.

Die Tätigkeit der geschützten Organe wurde im Berichtszeitraum durch Versammlungen und Aufzüge in den befriedeten Bezirken der Verfassungsorgane des Bundes nicht beeinträchtigt. Auch bei größeren Versammlungen konnten die Polizeibehörden den freien Zugang zu den betreffenden Gebäuden und die körperliche Integrität der Mitglieder der Verfassungsorgane gewährleisten. Übergriffe oder Ausschreitungen, die eines massiven Polizeieinsatzes bedurft hätten, waren nicht zu verzeichnen.

Die Möglichkeit der Auflagenerteilung nach § 5 Abs. 2 BefBezG wurde genutzt, um eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit der Verfassungsorgane auszuschließen. Bezüglich der Fallzahlen wird auf die als Anlage zum Bericht beigefügte Statistik Bezug genommen. Gegenstand der Auflagen waren insbesondere Festlegungen des konkreten Versammlungsraums im befriedeten Bezirk. Hierdurch konnte der ungehinderte Zugang zu den Dienstgebäuden gewährleistet werden.

In der Praxis hat sich das nach § 6 BefBezG zur Erteilung des Einvernehmens vorgesehene Abstimmungsverfahren zwischen den Präsidenten der Verfassungsorgane und dem Bundesministerium des Innern grundsätzlich bewährt. Der entstehende Verwaltungsaufwand erscheint im Hinblick auf das zu schützende Rechtsgut angemessen. Die Berücksichtigung von Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden und die Einbindung der jeweils zuständigen Versammlungsbehörde werden durch das Bundesministerium des Innern sichergestellt. Die als Soll-Vorschrift ausgestaltete Regelung des § 7 BefBezG, nach der Anträge auf Zulassung von Versammlungen spätestens sieben Tage vor dem beabsichtigten Termin beim Bundesministerium des Innern einzureichen sind, hat sich im Wesentlichen als praxisgerecht erwiesen. Die Kontakte und Informationswege zwischen den beteiligten Stellen sind so ausgestaltet, dass in der Regel auch kurzfristige Anträge noch beschieden werden konnten.

Aus Sicht der Bundesregierung wird keine Änderung des Verfahrens zur Zulassung von Versammlungen in den befriedeten Bezirken der Verfassungsorgane des Bundes für erforderlich gehalten. Das bestehende Regelwerk trägt

den Belangen des Schutzes der Verfassungsorgane des Bundes und der besonderen Bedeutung der Versammlungsfreiheit insgesamt angemessen Rechnung.

Anlage

Stand: 29.10.07

Statistik – Übersicht der Versammlungen im befriedeten Bezirk

Zeitraum: 01.10.2002 – 31.08.2006

	Bundes- verfassungsgericht	Bundestag	Bundesrat	Bundestag und Bundesrat ¹
Eingereichte Anträge	ab 10/2002 - 2003 - 2004 - 2005 - bis 08/2006 -	ab 10/2002 19 2003 82 2004 64 2005 71 bis 08/2006 45	ab 10/2002 4 2003 45 2004 33 2005 30 bis 08/2006 7	ab 10/2002 2 2003 11 2004 11 2005 2 bis 08/2006 2
Insgesamt: 448	Gesamt: 0	Gesamt: 281²	Gesamt: 139	Gesamt: 28
hiervon zurückzogen:	-	36	13	1
hiervon nicht befr. Bezirke betreffend, deshalb nicht zulassungsbedürftig:	-	15	7	2
hiervon keine Versammlung im Sinne des Gesetzes:	-	15	1	-
Zugelassene Versammlungen/Aufzüge:	-	209	113	27
hiervon mit Auflagen:	-	97	17	7
Abgelehnte Anträge:	-	6	1	-
Gerichtliche Verfahren	-	1	-	-

¹ Versammlungen und Aufzüge, die beide befriedeten Bezirke betrafen

² hiervon 74 Versammlungen vor dem Bundeskanzleramt

